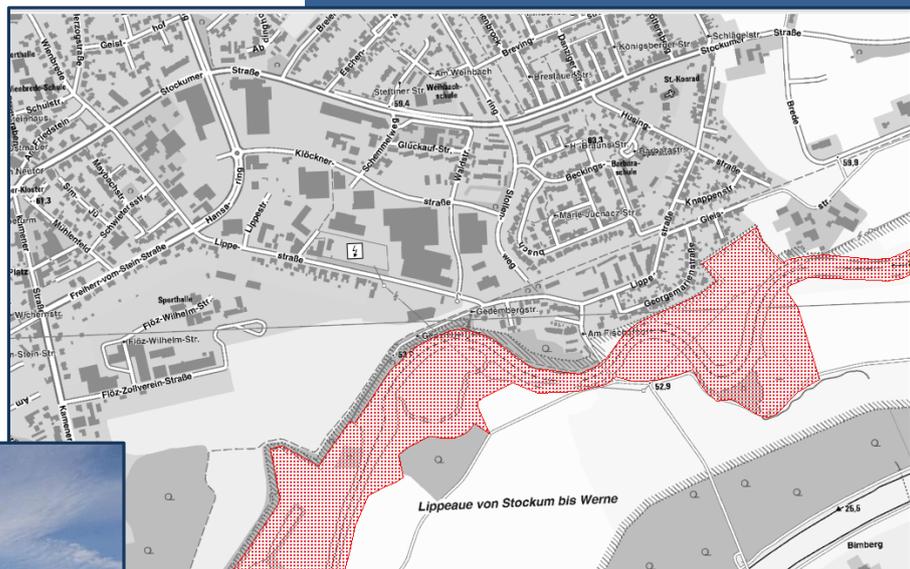


Böcker Maschinenwerke
GmbH
Lippestraße 69 - 73
59368 Werne

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Zur Erweiterung des Firmenstandortes der Maschinenfabrik Böcker
in 59368 Werne



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: 01.07.2015

Auftraggeber: Böcker Maschinenwerke GmbH
Lippestraße 69 - 73
59368 Werne

Bearbeiter: Dipl.-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

Stand: Juli 2015



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	1
2. Rechtlicher Hintergrund	2
3. Beschreibung des FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ und seiner Erhaltungsziele	3
3.1 Allgemeine Beschreibung.....	3
3.2 Maßgebliche Bestandteile	4
3.3 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.....	5
3.3.1 Schutzziele/Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) sowie für Teichrohrsänger, Löffelente, Rohrweihe, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Krickente, Knäkente, Tafelente, Bekassine, Zwergtaucher, Wasserralle, Grünschenkel, Eisvogel.....	5
3.3.2 Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Flussneunauge, Steinbeißer, Bachneunauge, Groppe, und die o.g. gewässergebundenen Vogelarten:	6
3.3.3 Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) und für Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmionion minoris) (91F0) sowie für Pirol und Nachtigall:	6
3.4 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.4.1 Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)	7
4. Prognose der Folgewirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“	7
4.1 Baubeschreibung	7
4.2 Bewertungen möglicher Beeinträchtigungen	8
4.2.1 Beeinträchtigungen für den Lebensraum „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150).....	8
4.2.2 Beeinträchtigungen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) ...	9
4.2.3 Beeinträchtigungen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	9

4.2.4	Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp „Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)“ (91F0)	10
4.2.5	Beeinträchtigung für den Lebensraumtyp „Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	11
4.2.6	Beeinträchtigungen für die Tierart Steinbeißer (1149).....	12
4.2.7	Beeinträchtigungen für die Tierart Flussneunauge (1099).....	13
4.2.8	Beeinträchtigungen für die Tierart Bachneunauge (1096).....	13
4.3	Fazit der möglichen Beeinträchtigungen	14
5.	Darstellung von Summationseffekten.....	14
6.	Zusammenfassung	15
7.	Literatur.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Ellipse) im Bezug zum FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (rot schraffiert). (LANUV NRW 2013).	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Handlungen, die bei „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.	8
Tabelle 2: Handlungen, die in „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.	9
Tabelle 3: Handlungen, die für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.	10
Tabelle 4: Handlungen, die im FFH-Lebensraumtyp „Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.	11
Tabelle 5: Handlungen, die im Lebensraumtyp zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.	12
Tabelle 6: Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Tierart Steinbeißer führen können.	12
Tabelle 7: Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Tierart Flussneunauge führen können.	13
Tabelle 8: Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Tierart Bachneunauge führen können.	13

1. Veranlassung

Das Plangebiet für die Aufstellung des Bebauungsplan 4 a zur Erweiterung des Betriebsareals der Maschinenfabrik Böcker in 59368 Werne grenzt an das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE 4314-302), welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen und 79/409/ EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie VRL 1979) gilt es zu klären, ob das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele führen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des ausgewiesenen Gebietes zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen könnte (vgl. Abbildung 2).

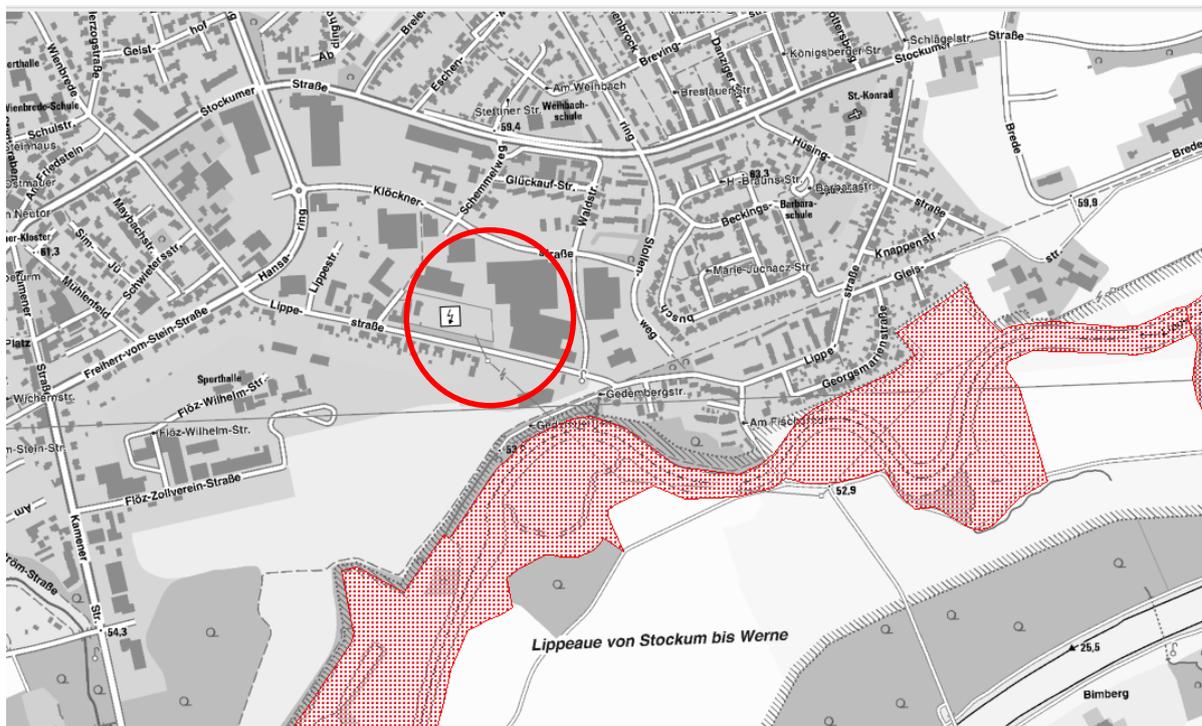


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) im Bezug zum FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (rot schraffiert). (LANUV NRW 2013).

2. Rechtlicher Hintergrund

Das Plangebiet für die Aufstellung des Bebauungsplan 4 a zur Erweiterung des Betriebsareals der Maschinenfabrik Böcker in 59368 Werne grenzt an das Natura-2000-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE 4314-302).

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu untersuchen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. Abbildung 2).

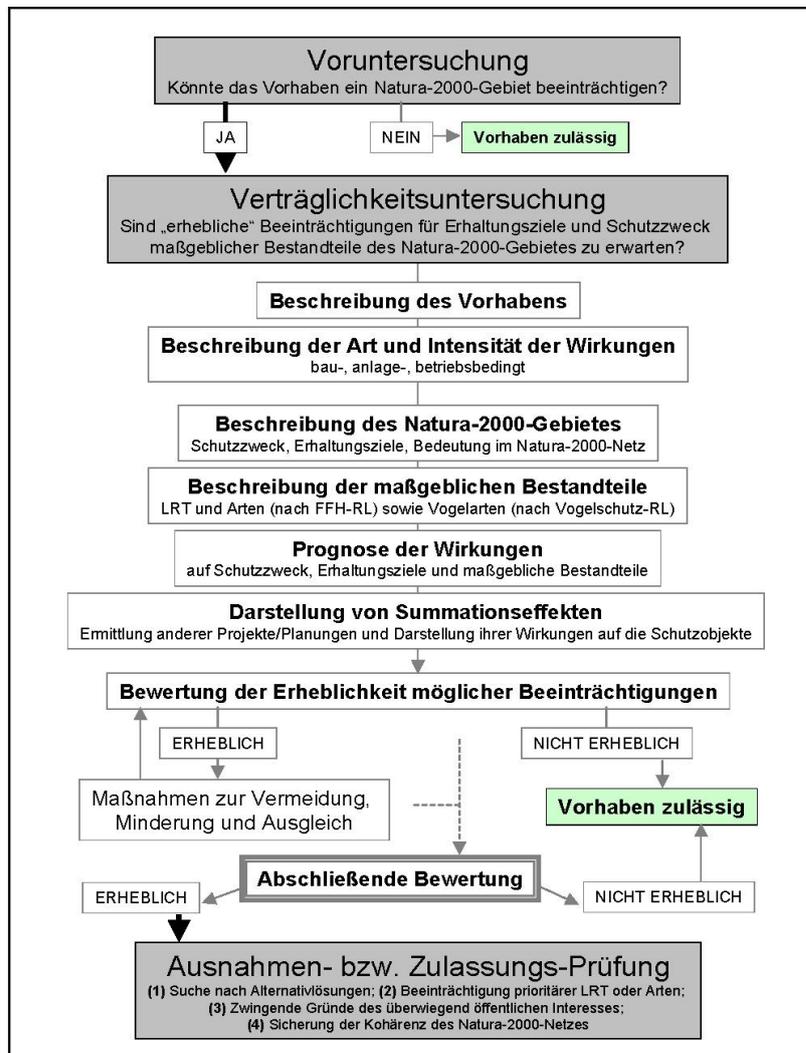


Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff „Erhaltungsziele“ die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

3. Beschreibung des FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ und seiner Erhaltungsziele

Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens nach FFH-Richtlinie sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BAUMANN et al. 1999). Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus drei Teilzielen (PFLUME et al. 2000):

1. den Schutzobjekten, d.h. den Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie,
2. den mindestens zu erhaltenden Populationsgrößen, Flächenausdehnungen und Biotopmerkmalen,
3. den Entwicklungszielen.

Für die FFH-Vorprüfung sind die Schutzobjekte und Schutzziele zu betrachten. Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die Gebiete wird zunächst ein allgemeiner Überblick über die Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele gegeben.

3.1 Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2013) beschreibt das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Flusslauf mit seinen Ufergehölzen kennzeichnen diese Abschnitte der Lippe. Trotz der Lage inmitten

einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge.“

3.2 Maßgebliche Bestandteile

„Die zahlreichen auentypischen Komplexe und Strukturen sind nicht nur für zahlreiche Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, sondern darüber hinaus auch für andere Tiergruppen wie z. B. Libellen von großem Wert. Von überragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier unlängst eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Durch seine Lage im landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum Kernmünsterland kommt dem Gebiet als Refugium besonderes Gewicht zu. Die Häufung von Altwässern und Altarmen in der Aue stellt ebenfalls einen besonderen wertbestimmenden Faktor dar.“

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)
- Steinbeißer
- Flussneunauge
- Bachneunauge

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II / IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Groppe
- Laubfrosch
- Teichrohrsänger
- Eisvogel
- Löffelente
- Rohrweihe
- Pirol

- Kampfläufer
- Bruchwasserläufer
- Waldwasserläufer
- Kiebitz
- Krickente
- Knäkente
- Tafelente
- Wachtelkönig
- Bekassine
- Nachtigall
- Zwergtaucher
- Wasserralle
- Uferschwalbe
- Grünschenkel
- Tüpfelsumpfhuhn

3.3 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

3.3.1 Schutzziele/Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) sowie für Teichrohrsänger, Löffelente, Rohrweihe, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Krickente, Knäkente, Tafelente, Bekassine, Zwergtaucher, Wasserralle, Grünschenkel, Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemneta und Potamogetoneta und der typischen Fauna durch:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

3.3.2 Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Flussneunauge, Steinbeißer, Bachneunauge, Groppe, und die o.g. gewässergebundenen Vogelarten:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

3.3.3 Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) und für Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris) (91F0) sowie für Pirol und Nachtigall:

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder und Hartholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder und Hartholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

3.4 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- zweischürige Mahd bei geringer bzw. keiner Düngung (Düngung nach Bedarf) Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung Schutzziele/Maßnahmen für Wachtelkönig Erhaltung und Förderung der Wachtelkönig-Population durch
- Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren im Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland
- Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischem und artenreichem Grünland
- Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen
- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen
- Verbesserung des Wasserhaushaltes mit ganzjährig hohen Wasserständen und winterlichen Überstauungen
- Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen - Bei Bedarf: Lenkung der Mahd

4. Prognose der Folgewirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“

4.1 Baubeschreibung

Die Maschinenbaufabrik Böcker plant langfristig die Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Dabei ist geplant die vorhandene Montagehalle im Nordwesten des Firmenstandortes über die ehemalige Waldstraße (heute Werksstraße) zu erweitern. Des Weiteren sollen zwei neue Hallen gebaut werden. Eine davon soll auf dem östlichen Teil des Firmengeländes entstehen, die

zweite auf dem Firmengelände südlich der Lippestraße. Zuletzt sollen zwei vorhandene Hallen (Halle 3 und 4) abgerissen werden.

4.2 Bewertungen möglicher Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzziele des Schutzgebietes aufgeführt.

4.2.1 Beeinträchtigungen für den Lebensraum „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150)

Der FFH-Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“, welcher als Lebensraum für Teichrohrsänger, Löffelente, Rohrweihe, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Krickente, Knäkente, Tafelente, Bekassine, Zwergtaucher, Wasserralle, Grünschenkel und Eisvogel dient, liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens. Durch das Vorhaben sind keine Beeinflussungen zu erwarten, da weder eine relevante stoffliche Belastungen noch andere, potentiell den Lebensraum schädigenden Wirkungen vorliegen. Die Beeinträchtigungen der Tabelle 1 werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Tabelle 1: Handlungen, die bei „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

FFH-Lebensraumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	<p>Änderung der Standortbedingungen, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Gewässerchemismus durch Einleitung oder Eintrag von Nährstoffen ▪ Uferverbau ▪ Pegel- und Grundwasserabsenkung im Umfeld (z.B. in der Aue) <p>Veränderung der Nutzung, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernen von Wasser- und Ufervegetation ▪ Gewässer-/Erholungsnutzung über ein schutzzielkonformes Maß hinaus (insbesondere Bootsverkehr, Badebetrieb, Besatz mit allochtonen Fischen und Zufütterung) ▪ Erhöhung der Nutzungsintensität der umgebenden Pufferzonen (z.B. Besatzdichte bei Beweidung, Düngung)

4.2.2 Beeinträchtigungen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260)

Der FFH-Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens und wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst. Erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. Tabelle 2) werden nicht ausgelöst, da weder die Standortbedingungen noch die derzeitige Nutzung, die das FFH-Gebiet betreffen, verändert werden.

Tabelle 2: Handlungen, die in „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

FFH-Lebensraumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	<p>Änderung der Standortbedingungen, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lauf- und Strukturveränderungen (wie Begradigung, Uferverbau, Ufer- und Sohlbefestigung, Verrohrung, Stauhaltung) ▪ Absenken des Grundwasserstandes, Stauhaltung bzw. Entwässerung im Einzugsgebiet ▪ Veränderung des Gewässerchemismus durch Einleitung, Wasserentnahme oder Nährstoffeintrag auch von angrenzenden Flächen ▪ Veränderung der Gewässertemperatur (z.B. Einleitung von Kühlwasser) <p>Veränderung der Nutzung, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernen der Ufervegetation ▪ Gewässer-/Erholungsnutzung über ein schutzzielkonformes Maß hinaus (Besatz mit allochtonen Fischen, Kanusport) ▪ Intensivierung der Gewässerunterhaltung ▪ Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Ackernutzung) im Uferbereich

4.2.3 Beeinträchtigungen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Der FFH-Lebensraumtypen „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“, liegt ebenfalls außerhalb des Bereiches, der durch das Vorhaben beeinflusst wird. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Es werden keine Handlungen durchgeführt, die im Sinne der Tabelle 3 den Lebensräumen oder den Arten schaden können.

Tabelle 3: Handlungen, die für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

FFH-Lebensraumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (91E0, Prioritärer Lebensraum)	<p>Änderung der Standortbedingungen, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fließgewässerausbau und Verschlechterung der Überflutungsdynamik ▪ Entwässerung ▪ Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren der Flächen außerhalb befestigter Wege, Holzbringung bei ungünstigen Bodenverhältnissen) <p>Veränderung der Nutzung, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufforstung mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen oder Förderung entsprechender Naturverjüngung ▪ Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ▪ Wegeneu- oder Ausbau ▪ Zulassung überhöhter Schalenwildbestände

4.2.4 Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp „Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)“ (91F0)

Der FFH-Lebensraumtyp wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst, da er wie die vorhergenannten Lebensräume außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. Tabelle 4) werden nicht ausgelöst, da weder die Standortbedingungen noch die derzeitige Nutzung, die das FFH-Gebiet betreffen, verändert werden. Eine Nutzungsintensivierung geht mit der geplanten Erweiterung ebenfalls nicht einher.

Tabelle 4: Handlungen, die im FFH-Lebensraumtyp „Hartholzaewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

FFH-Lebensraumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Hartholzaewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)“ (91F0)	<p>Änderung der Standortbedingungen, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fließgewässerausbau und Verschlechterung der Überflutungsdynamik ▪ Abbau von Erde, Sand und Kies ▪ Entwässerung ▪ Befahren der Flächen außerhalb von Rückewegen und –gassen <p>Veränderung der Nutzung, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufforstung (einschließlich Vor- und Unterbau) mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen oder Förderung entsprechender Naturverjüngung ▪ Kahlschlag <p>Nutzungsintensivierung z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ▪ Wegeneu- oder Ausbau ▪ Zulassung überhöhter Schalenwildbestände ▪ Entnahme von Totholz

4.2.5 Beeinträchtigung für den Lebensraumtyp „Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)

Der Lebensraumtyp „Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ ist nicht ausschlaggebend für die Meldung des FFH-Gebietes. Der Lebensraumtyp ist dennoch für das Netz Natura 2000 bedeutsam und gehört zu den artenreichen Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510). Der Lebensraumtyp wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst, da er außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. Tabelle 5) werden nicht ausgelöst, da weder die Standortbedingungen noch die derzeitige Nutzung, die das FFH-Gebiet betreffen, verändert werden.

Tabelle 5: Handlungen, die im Lebensraumtyp zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

FFH-Lebens- raumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruch ▪ Aufgabe und Umstellung der Bewirtschaftung (z.B. ausschließliche Weidenutzung) ▪ Erhöhung der Schnitthäufigkeit sowie der Beweidungsintensität bei Nachbeweidung ▪ Nähr- und Schadstoffeintrag (Düngung über eine Erhaltungsdüngung hinaus, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) ▪ Aufforstung und Gehölzanzpflanzung ▪ Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese

4.2.6 Beeinträchtigungen für die Tierart Steinbeißer (1149)

Die FFH-Tierart wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst, da weder die Lebensbedingungen noch der Lebensraum des Steinbeißers an sich verändert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. Tabelle 5) werden nicht ausgelöst.

Tabelle 6: Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Tierart Steinbeißer führen können.

FFH-Lebens- raumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Steinbeißer (1149)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potamalisierung der Fließgewässer mit Festlegung der Sandbänke ▪ Verringerung der Wasserdynamik, dadurch Verlust der Pioniersande ▪ Querbauwerke mit Sohlabstürzen, die bereits ab geringer Höhe für Steinbeißer nicht zu überwinden sind ▪ Regelmäßige Sohlräumungen langer Gewässerabschnitte, vor allem bei Verwendung einer Grabenfräse ▪ Eintrag von Feinsedimenten in das Gewässer, z.B. bei Ackerbewirtschaftung direkt bis an das Ufer ▪ Stärkere Eutrophierung mit der Folge von Veralgungen, Verschlamungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen

4.2.7 Beeinträchtigungen für die Tierart Flussneunauge (1099)

Die FFH-Tierart wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst. Ein Eingriff in den Lebensraum bzw. eine Änderungen der Lebensraumbedingungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. Tabelle 6) werden nicht ausgelöst.

Tabelle 7: Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Tierart Flussneunauge führen können.

FFH-Lebensraumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Flussneunauge (1099)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Querverbauung von Gewässern ▪ Eutrophierung (z.B. Nährstoffeinleitung oder intensive Düngung nahe am Gewässer) ▪ Sohlräumungen ▪ Feinsedimenteintrag in Laichhabitats ▪ Begradigungen der Gewässer, technischer Gewässerausbau

4.2.8 Beeinträchtigungen für die Tierart Bachneunauge (1096)

Die FFH-Tierart wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst, da weder die Lebensbedingungen noch der Lebensraum des Bachneunauges an sich verändert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. Tabelle 7) werden nicht ausgelöst

Tabelle 8: Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Tierart Bachneunauge führen können.

FFH-Lebensraumtyp	Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:
Bachneunauge (1096)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Querverbauung von Gewässern ▪ Eutrophierung (z.B. Nährstoffeinleitung oder intensive Düngung nahe am Gewässer) ▪ Sohlräumungen ▪ Begradigungen der Gewässer, technischer Gewässerausbau ▪ Im Tiefland: Entschattung der Gewässer (z.B. Fällen des Galeriewaldes)

4.3 Fazit der möglichen Beeinträchtigungen

Die Bewertung potentieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Schutzziele zeigt sich insgesamt als unerheblich.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) ausgelöst.

Es besteht keine Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung und somit kann von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG abgesehen werden.

5. Darstellung von Summationseffekten

Die Maschinenbaufabrik Böcker plant langfristig die Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Dabei ist geplant, die vorhandene Montagehalle im Nordwesten des Firmenstandortes über die ehemalige Waldstraße (heute Werksstraße) zu erweitern. Des Weiteren sollen zwei neue Hallen gebaut werden. Eine davon soll auf dem östlichen Teil des Firmengeländes entstehen, die zweite auf dem Firmengelände südlich der Lippestraße. Zuletzt sollen zwei vorhandene Hallen (Halle 3 und 4) abgerissen werden. Die Durchführung der Planung ist für die nächsten 4-5 Jahre angesetzt.

Die Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ werden nicht verändert oder in Anspruch genommen. Mit Ausnahme der Bauphase sind daher keine negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Weitere Vorhaben im FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ durch die sich Summationseffekte zum geplanten Vorhaben ergeben könnten sind nicht bekannt.

6. Zusammenfassung

Die Maschinenfabrik Böcker in 59368 Werne plant ihr Fabrikgelände zu erweitern. Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben prinzipiell zu erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE 4314-302) kommen kann.

Durch das Vorhaben entstehen eher geringe Umwelteinflüsse. Durch die neu geplanten Hallen ist mit Emissionen zu rechnen. Es handelt sich hierbei vor allem um Lärmemissionen. Da sowohl geplant ist Hallen neu zu bauen als auch Hallen abzureißen und dabei keine Nutzungsänderung angestrebt wird, ergibt sich durch die Baumaßnahme keine erhebliche Zunahme der Emissionen. Gegenüber dem ursprünglichen Zustand entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Die Vorprüfung der FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Daher wird von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG abgesehen.

Aufgestellt, Soest, im Juli 2015



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

7. Literatur

- BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U. & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur u. Landschaft 74. Jg., H. 11: 463-472.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): Fachinformationen Natura 2000-Nr. DE 4209-302. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/z4717-401.pdf> und <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/z4817-304.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.08.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten (zuletzt abgerufen am 07.08.2015)
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.